

einmal überarbeitet bzw etwas entschärft. In der Praxis bleiben dennoch zahlreiche **Zweifelsfragen**.³²⁹ Trotz des umfangreichen Erlasses des BMF³³⁰ bestehen auch weiterhin zahlreiche Unklarheiten in Verbindung mit den „neuen“ Bestimmungen des § 4 Abs 12 EStG.

Im **Regierungsprogramm**³³¹ der türkis-blauen Regierung fand sich zur Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG die Aussage, dass eine **Entbürokratisierung** bzw ein Komplexitätsabbau des Steuerrechts gewünscht sei. Im angesprochenen Bereich sollte dies durch die Wiederherstellung der **Regelungen vor dem StRefG 2015/2016** erfolgen. Die Anfang 2020 angelobte türkis-grüne Regierung hat sich zu diesem Punkt nicht mehr so klar festgelegt. Im Regierungsprogramm ist dazu nur folgende Aussage enthalten: „*Prüfung der Entbürokratisierung bzw Evaluierung der Regelung zur Einlagenrückzahlung.*“³³²

Für die **Steuererklärungen 2020** ist aber jedenfalls das Evidenzkonto iSd § 4 Abs 12 Z 3 EStG – inklusive Stand der Einlagen und Stand der Innenfinanzierung – in der derzeit verlangten Form bzw nach geltender Rechtslage iSd § 4 Abs 12 EStG zu erstellen und der Steuererklärung als Beilage anzuschließen. Die Vorlage entsprechender Evidenzkonten wird auch in der Betriebsprüfungspraxis gefordert.

5.10. Steuerliche Behandlung von COVID-19-Förderungen

5.10.1. Allgemeines

Zur Überwindung der im Frühjahr 2020 ins Land gezogenen **Corona-Pandemie** wurden zahlreiche Förderinstrumente geschaffen, die insbesondere die Liquidität von Unternehmen aufrechterhalten sollen. Nicht alle Förderungen führen zu einem direkt Mittelzufluss bei den Unternehmen. So kommt es zB bei **Abgabenstundungen** zu keinem (zusätzlichen) Mittelzufluss beim Unternehmen, diese haben auch keine Auswirkungen auf die Erstellung der Steuererklärung (bzw die MWR). Demgegenüber führen zahlreiche COVID-19-Förderungen wie zB **Fixkostenzuschuss**, **Verlustersatz**, **Umsatzersatz** und **Ausfallsbonus** zu einem Mittelzufluss beim Unternehmen. Vermögensvermehrungen, die im Rahmen des Betriebes zufließen, stellen dem Grunde nach **Betriebseinnahmen** dar. Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse sind daher grundsätzlich als Betriebseinnahmen iSd § 4 EStG steuerpflichtig, sofern keine ausdrückliche Steuerfreiheit gesetzlich geregelt wurde.

Für die COVID-19-Förderungen wurden jedoch weitreichende **Steuerbefreiungen** in § 124b EStG geschaffen. Demnach sind Förderungen, die aus einem der folgenden Fonds stammen, steuerfrei: **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** (zB Kurzarbeitsbeihilfe), Härtefallfonds (zB Zuschüsse für Kleinunternehmen und Selbstständige) und **Corona-Krisenfonds** (zB Fixkostenzuschuss). Aber auch Zuschüsse aus Fonds von Ländern, Gemeinden und Interessenvertretungen, die der Bewältigung der COVID-19-Krise dienen, können unter die Steuerbefreiung des § 124b Z 348 EStG fallen.

Explizit nicht steuerfrei sind nach § 124b Z 348 lit b und c EStG Zahlungen zum Ersatz entgehender Umsätze (= **Umsatzersatz** für direkt und indirekt Betroffene) sowie die Bonuskomponente beim **Ausfallsbonus**.

³²⁹ Siehe ua *Heidrich/Wallner*, Erstmalige Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung, SWK 2017, 908; *Zöchling/Brugger/Marchgraber*, Die genaue Ermittlung der Innenfinanzierung, RdW 2017, 104; *Stückler*, Berücksichtigung unverteuerter Rücklagen bei der erstmaligen Ermittlung der Innenfinanzierung nach der pauschalen Methode, ÖStZ 2016, 439.

³³⁰ BMF-Erlass vom 27.9.2017, BMF-010203/0309-IV/6/2017.

³³¹ Regierungsprogramm 2017–2022, Die neue Volkspartei und die Freiheitliche Partei Österreichs vom 16.12.2017.

³³² Regierungsprogramm 2020–2024, Die neue Volkspartei und die Grünen vom 2.1.2020.

Die Steuerfreiheit der Förderungen hat jedoch einen Pferdefuß, denn nach **§ 20 Abs 2 EStG** bzw § 12 Abs 2 KStG dürfen Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, steuerlich nicht geltend gemacht werden. Das **Abzugsverbot** soll eine „Doppelbegünstigung“ (Betriebsausgabenabzug zzgl steuerfreier Förderung) verhindern und führt im Ergebnis dazu, dass bei einer steuerfreien Förderung die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen.³³³

Aus **umsatzsteuerlicher** Sicht liegt bei den Förderungen **kein Leistungsaustausch** vor, womit die Förderungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen („*nicht steuerbarer Zuschuss*“).

Die verschiedenen **Zuschüsse** für Unternehmen basieren idR auf dem **ABBAG-Gesetz**³³⁴, wobei die jeweiligen **Richtlinien** im Verordnungswege³³⁵ veröffentlicht wurden und von der **COFAG**³³⁶ im Auftrag des BMF abgewickelt werden. Die wichtigsten COVID-19-Förderungen für den Unternehmensbereich werden nachfolgend kurz skizziert.³³⁷

5.10.2. Fixkostenzuschuss Phase I

Beim Fixkostenzuschuss für die Phase I (FKZ I)³³⁸ geht es darum, den wirtschaftlichen Schaden aus dem Mitte März 2020 abrupt angeordneten ersten Lockdown abzufedern und die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen zu erhalten.³³⁹ Operative Unternehmen in Österreich können bei einem **Umsatzausfall ab 40 % im Zeitraum 16.3.2020 bis 15.9.2020** einen FKZ I beantragen. Förderbare „Fixkosten“ sind in der Fixkostenzuschussrichtlinie³⁴⁰ aufgezählt und werden je nach Höhe des Umsatzausfalls mit **bis zu 75 % ersetzt**. Zu den förderbaren **Fixkosten** zählen Geschäftsraummieten und Pacht, Versicherungen, Zinsen, Lizenzgebühren, Strom, Gas, Telekommunikation, Wertverlust verderblicher oder saisonaler Ware, Unternehmerlohn und sonstige betriebliche Zahlungsverpflichtungen. Der Antrag muss bis spätestens 31.8.2021 gestellt werden.

Der FKZ I ist gem § 124b Z 348 lit c EStG **steuerfrei**, womit jedoch die **Aufwandskürzung** nach § 20 Abs 2 EStG zur Anwendung gelangt. Dementsprechend sind die Aufwendungen, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen wurden („Fixkosten“), zu kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gewährten Zuschuss, der auf die einbezogenen Aufwendungen anteilig aufzuteilen ist. **Bezuschusste kalkulatorische Aufwendungen**, wie zB der fiktive Unternehmerlohn, denen keine effektive Betriebsausgabe gegenübersteht, bewirken jedoch keine Aufwandskürzung nach § 20 Abs 2 EStG.³⁴¹

³³³ Siehe ausführlich *Oberndorfer*, Die ertragsteuerliche Behandlung ausgewählter COVID-19-Förderungen, SWK 2021, 347 (348 f); *Inzinger/Weintögl*, Die steuerliche Behandlung von COVID-19-Zuschüssen, ÖStZ 2021, 224.

³³⁴ Finanzielle Maßnahmen gem § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (BGBl I 2014/51 idGF).

³³⁵ VO-Ermächtigung gem § 3b ABBAG-Gesetz.

³³⁶ COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH.

³³⁷ In der Finalisierungsphase des vorliegenden Werkes wurden seitens der Politik weitere Änderungen bzw Verlängerungen für einige COVID-19-Hilfen angekündigt, die hier jedoch nicht berücksichtigt wurden.

³³⁸ Siehe im Detail Anhang zur bereits novellierten VO BGBl II 2021/72.

³³⁹ Siehe ua *Mayr/Reinweber/Schlager*, Der Fixkostenzuschuss im Überblick, SWK 2020, 860; *Bartl/Komarek/Novosel*, Der Fixkostenzuschuss – Überblick und Zweifelsfragen, taxlex 2020, 224.

³⁴⁰ Siehe zu rechtsstaatlichen Fragen iZm der Ausgestaltung des Fixkostenzuschuss *Staringer*, Mehr privat, weniger Rechtsstaat beim Fixkostenzuschuss? SWK 2020, 1306; *Brandner/Traumüller*, Anmerkungen zur COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes, SWK 2020, 980.

³⁴¹ Vgl EStR 2000 Rz 313e (idF WE 2021).

5.10.3. Fixkostenzuschuss 800.000

Der „Fixkostenzuschuss 800.000“³⁴² schließt zeitlich an den FKZ I an und betrifft die Umsatzausfälle im Zeitraum von **16.9.2020 bis 30.6.2021**, wobei hier ein **Umsatzausfall von mindestens 30 %** gegeben sein muss. Die Ersatzrate entspricht, im Unterschied zum FKZ I, dem prozentuellen Umsatzausfall (somit bis zu 100 % möglich). Zusätzlich zu den beim FKZ I zulässigen Fixkosten sind beim FKZ 800 noch weitere Fixkostenkategorien vorgesehen. Das sind Abschreibungsbeträge, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter, „frustrierte Aufwendungen“, Finanzierungsleasing und Personalaufwendungen für den Mindestbetrieb. Der maximale Zuschuss ist mit 1,8 Mio € pro Unternehmen beschränkt. Ein Antrag kann bis spätestens 31.12.2021 gestellt werden.

Der FKZ 800 ist steuerlich analog zum FKZ I zu behandeln (**steuerfrei und Aufwandskürzung** für effektive Betriebsausgaben).

5.10.4. Verlustersatz

Der „Verlustersatz“³⁴³ soll ebenfalls ungedeckte Fixkosten im Zeitraum von **16.9.2020 bis 30.6.2021** (gleicher Zeitraum wie FKZ 800) vergüten und kann **alternativ** zum FKZ 800³⁴⁴ beantragt werden. Für den Verlustersatz ist ein **Umsatzausfall von mindestens 30 %** erforderlich. Die Höhe des Verlustersatzes entspricht 70 % bzw 90 % (bei Klein- oder Kleinstunternehmen) der Bemessungsgrundlage (nach einem vorgegebenen Schema zur Berechnung des Verlustes) und ist mit 10 Mio € pro Unternehmen beschränkt. Ein Antrag ist bis 31.12.2021 möglich.

Auch der Verlustersatz ist wie die beiden FKZ gemäß § 124b Z 348 lit c EStG **steuerfrei** und das **Abzugsverbot** des § 20 Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG gelangt zur Anwendung. Die Aufwendungen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen wurden (Verlustberechnungsschema), sind daher entsprechend zu kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gewährten Zuschuss, der auf die einbezogenen Aufwendungen anteilig aufzuteilen ist.³⁴⁵

5.10.5. Ausfallsbonus

Seit 16.2.2021 kann monatlich auch ein „Ausfallsbonus“³⁴⁶ für Unternehmen mit einem hohen **Umsatzausfall von mindestens 40 %** beantragt werden. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist **November 2020**, der letztmögliche **Juni 2021**. Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem **Bonus** und optional einem **Vorschuss auf den FKZ 800** zusammen. Sowohl der Bonus als auch der Vorschuss FKZ 800 betragen je 15 % des Umsatzausfalls und sind mit **jeweils 30.000 € pro Kalendermonat** gedeckelt, womit pro Monat ein Ausfallsbonus von insgesamt 60.000 € beantragt werden kann. Für die Kalendermonate März und für April 2021 wurde die Bonuskomponente auf 30 % bzw max 50.000 € angehoben (Maximalbetrag daher 80.000 €).

Hinsichtlich der **Ertragsteuerpflicht** ist zwischen den zwei Komponenten des Ausfallsbonus (Bonus und Vorschuss FKZ 800.000) zu unterscheiden:

- Beim **Bonus** handelt es sich um den Ersatz entgangener **Umsätze**, womit dieser Anteil nach § 124b Z 348 lit c EStG **steuerpflichtig** ist. Das **Abzugsverbot** des § 20

³⁴² Siehe im Detail (die bereits mehrfach novellierte) VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, BGBl II 2021/73.

³⁴³ Siehe im Detail (die bereits novellierte) VO über die Gewährung eines Verlustersatzes, BGBl II 2021/75.

³⁴⁴ Zu Günstigkeitsüberlegungen zwischen FKZ 800 und Verlustersatz siehe *Schwarz/Reiner/Oberndorfer*, Fixkostenzuschuss und Verlustersatz – Überblick und Sonderfragen, ÖStZ 2021, 161 (172 f).

³⁴⁵ Vgl dazu auch EStR 2000 Rz 313e (i d F WE 2021).

³⁴⁶ Siehe im Detail VO über die Gewährung eines Ausfallsbonus, BGBl II 2021/74.

Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG kommt für den Bonusanteil somit **nicht zur Anwendung**.

- Der **Vorschuss** auf den FKZ 800 ist zwingend mit einem später beantragten FKZ 800 gegenzurechnen.³⁴⁷ Im Zeitpunkt der Gegenrechnung wird der Vorschuss in einen FKZ 800 umgewandelt. Es liegt daher ein **steuerfreier Zuschuss** iSd § 124b Z 348 lit c EStG vor, das Abzugsverbot iSd § 20 Abs 2 EStG ist zu beachten (analog FKZ 800).

5.10.6. Lockdown-Umsatzersatz I und II (direkt und indirekt)

Bis 20.1.2021 konnten Unternehmen, die in den Monaten November und/oder Dezember 2020 direkt von den COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen oder der COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen verordneten Einschränkungen betroffen und in einer direkt betroffenen Branche tätig waren,³⁴⁸ einen Antrag auf **Lockdown-Umsatzersatz** stellen. Im Unterschied zu den Fixkostenzuschüssen wurde hier nicht auf „Fixkosten“, sondern auf die **Umsätze** im Vergleichszeitraum November 2019 und Dezember 2019 als Bemessungsgrundlage abgestellt und davon ein bestimmter Prozentsatz ersetzt.³⁴⁹

Weiters können Unternehmen, die von den Lockdowns im November und Dezember 2020 „**indirekt**“ betroffen sind (zB Zulieferer von direkt Betroffenen) und einen Umsatzausfall von mehr als 40 % erlitten haben sowie im Vergleichszeitraum 2019 mindestens 50 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielten, einen „**Lockdown-Umsatzersatz II**“ beantragen, dessen Höhe je nach Branche zwischen 12,5 % und 80 % beträgt. Hierfür ist **bis 30.6.2021** eine Antragstellung möglich.³⁵⁰

Im Unterschied zu den oben angeführten COVID-Förderungen ist die Steuerbefreiung gemäß § 124b Z 348 lit c EStG für die Lockdown-Umsatzsätze nicht anwendbar und ein Lockdown-Umsatzersatz damit **steuerpflichtig**. Die Lockdown-Umsatzsätze werden wie real erzielte Umsätze stets als Betriebseinnahme besteuert.³⁵¹ Aufgrund der Steuerpflicht kommt das **Abzugsverbot** des § 20 Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG **nicht zur Anwendung**.³⁵²

5.10.7. COVID-19-Investitionsprämie

Die „COVID-19-Investitionsprämie“³⁵³ ist ein Investitionszuschuss und wurde geschaffen, um die (zurückhaltende) Investitionsbereitschaft der Unternehmen zu steigern.³⁵⁴ Gefördert werden nach § 2 Abs 1 InvPrG materielle und immaterielle aktivierungspflichtige „**Neuinvestitionen**“ mit **7 % bzw 14 %** der Anschaffungs- bzw Herstell-

³⁴⁷ Wird ein FKZ 800 nachträglich nicht beantragt, sind die darauf erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen.

³⁴⁸ Wie insbesondere Betretungsverbote und Betriebsschließungen.

³⁴⁹ Der Lockdown-Umsatzersatz I betraf zwischen November und Dezember 2020 sich mehrmals ändernde Unternehmen bzw Branchen sowie unterschiedliche Umsatzersatz-Prozentsätze, sodass es auch zu mehreren Verordnungen bzw Novellierungen kam (vgl zuletzt die Änderung der 3. VO Lockdown-Umsatzersatz durch das BGBl II 2020/608).

³⁵⁰ Der Lockdown-Umsatzersatz II für die Monate November und Dezember 2020 wurde in der VO Lockdown-Umsatz II in BGBl II 2021/71 geregelt und diese mit BGBl II 2021/131 novelliert.

³⁵¹ Siehe dazu auch EStR Rz 313g (idF WE 2021).

³⁵² Bei den Lockdown-Umsatzersatzten würde es darüber hinaus auch an dem in § 20 Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG geforderten „*unmittelbaren Zusammenhang*“ zwischen Aufwendungen/Ausgaben und Zuschuss fehlen.

³⁵³ Rechtsgrundlage ist hier das Investitionsprämien gesetz (InvPrG – BGBl II 2020/88 idGF), auf dessen Basis eine Förderungsrichtlinie des zuständigen Wirtschaftsministeriums geschaffen wurde (Abwicklung durch AWS).

³⁵⁴ Siehe allgemein zur Investitionsprämie ua: *Wagner/Mayrleitner*, Die neue COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, SWK 25/2020, 1216; *Prodingner*, Investitionsprämien gesetz – inhaltliche Bestimmungen der Richtlinie, ÖStZ 2020, 700; *Bryndza/Stückler/Kuntner*, COVID-19: Investitionsprämie nach dem InvPrG in der Unternehmens- und Steuerbilanz, RWZ 2020, 331.

Teil A – 5. Sonderfragen bei Kapitalgesellschaften

lungskosten für abnutzbares Anlagevermögen. Die Antragstellung der Investitionsprämie war von 1.9.2020 bis 28.2.2021 möglich, die „erste Maßnahme“ musste bis 31.5.2021 gesetzt werden.³⁵⁵

In § 124b Z 365 EStG wurde eine umfassende **Steuerbefreiung** für die Investitionsprämie normiert und klargestellt, dass diese Prämie – analog zur Behandlung der Forschungsprämie nach § 108c EStG – **keine Betriebseinnahme** darstellt und auch **keine Kürzung** der steuerlichen **Anschaffungs- bzw Herstellungskosten** iS § 6 Z 10 EStG erfolgt. Zudem ist auch das **Abzugsverbot** iSd § 20 Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG **nicht anwendbar**.

Wird die Investitionsprämie im UGB-Abschluss mittels der primär empfohlenen **Bruttomethode**³⁵⁶ abgebildet, kommt es grundsätzlich zum gleichen unternehmens- und steuerrechtlichen **Abschreibungsaufwand**. Durch die ertragswirksame Auflösung des **Sonderpostens** auf der Passivseite der Bilanz (AfA-Korrektur) ist dessen Eliminierung im Zuge der Steuererklärung (MWR) notwendig. Wird unternehmensrechtlich jedoch die **Nettomethode** gewählt, so wird der Zuschuss direkt von den Anschaffungs- bzw Herstellungskosten abgesetzt, weswegen die gekürzten unternehmensrechtlichen Abschreibungsbeträge im Rahmen der MWR steuerlich korrigiert (erhöht) werden müssen.³⁵⁷

5.10.8. Übersicht: Steuerliche Behandlung der COVID-Förderungen

In der folgenden Tabelle sind ausgewählte Förderungen und deren steuerliche Behandlung im Zuge der Steuererklärung dargestellt.³⁵⁸

COVID-Förderung	Steuerliche Behandlung		Betriebsausgabe		Anmerkung zur MWR
	steuerfrei	steuerpflichtig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig	
Corona-Kurzarbeit	x			x	Keine MWR erforderlich (vgl auch EStR 2000 Rz 4854)
Fixkostenzuschuss Phase I und Fixkostenzuschuss 800.000	x			x	Die Aufwendungen, die durch den FKZ gedeckt sind, sind nicht abzugsfähig. Daher besteht iZm der MWR insoweit kein Handlungsbedarf . Sind im FKZ auch kalkulatorische Aufwendungen (Unternehmerlohn) enthalten, sind diese steuerfrei zu stellen (Neutralisierung über KZ 9306).
Verlustersatz	x			x	Keine MWR erforderlich (wie oben)
Ausfallsbonus (Anteil Bonus)		x	x		Keine MWR erforderlich
Ausfallsbonus (Anteil Vorschuss FKZ 800)	x			x	Der Vorschuss wird im Zeitpunkt der Gegenrechnung in einen FKZ 800 umgewandelt und ist dann entsprechend zu behandeln.

³⁵⁵ Zu den (verlängerten) Fristen iZm der Investitionsprämie siehe: *Mitterlehner/Panholzer*, Welche (verlängerten) Fristen sind bei der COVID-19-Investitionsprämie zu beachten? SWK 2021, 334.

³⁵⁶ AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor Rz 29.

³⁵⁷ Zumal § 124b Z 365 EStG ausdrücklich die Nichtanwendung der AHK-Kürzungsvorschriften gem § 6 Z 10 EStG normiert und somit die Brutto-AfA steuerwirksam wird.

³⁵⁸ Siehe auch: *Oberndorfer*, SWK 2021, 347; EStR-WE 2021 Rz 313f.

COVID-Förderung	Steuerliche Behandlung		Betriebsausgabe		Anmerkung zur MWR
	steuerfrei	steuerpflichtig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig	
Lockdown-Umsatzersatz I und II		x	x		Keine MWR erforderlich
COVID-19-Investitionsprämie	x		x		Ja, konkrete MWR abhängig von gewählter Bilanzierungsmethode im UGB

Je nachdem, wie die einzelnen **Aufwands- und Investitionszuschüsse** in unternehmensrechtlichen **Jahresabschluss** behandelt werden,³⁵⁹ ergibt sich ein entsprechender Handlungsbedarf für die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung bzw **Steuererklärung**. Neben den oa **Steuerbegünstigungen** (und ggf Abzugsverboten für mit steuerfreien Zuschüssen unmittelbar [!] zusammenhängende Aufwendungen) kann sich auch im Zusammenhang mit der **periodengerechten Erfassung** von Zuschusserträgen und damit zusammenhängenden Aufwendungen ein Anpassungsbedarf in der MWR ergeben.

Laut BMF bestehen keine Bedenken, dem **Abzugsverbot** iSd § 20 Abs 2 EStG für mit steuerfreien Zuschüssen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende **Aufwendungen** in der Steuererklärung dadurch Rechnung zu tragen, dass keine Kürzung der einzelnen betroffenen Aufwandsarten erfolgt, sondern entsprechende „sonstige betriebliche Erträge“ deklariert werden.³⁶⁰

³⁵⁹ Siehe dazu AFRAC-Fachinformation „COVID-19“ (zuletzt erweitert im März 2021), worin insbesondere auch die Bilanzierung der verschiedenen COVID-19-Zuschüsse (Punkt 2.8) sowie der steuerliche Verlustvortrag (Punkt 2.9) behandelt werden.

³⁶⁰ In der Körperschaftsteuererklärung uE unter KZ 9304 zu erfassen.